

Zu Kapitel IV.

Das bürgerliche Gesetzbuch wollte, wie die allgemeinen Motiven zu dem Entwurfe desselben aussprechen, bloß das Vormundschaftsrecht aufstellen, dagegen Alles, was man mit dem Begriffe der Anweisung für den Richter und des Reglementären zu verbinden pflegt, der Gerichtsordnung überlassen. Eine ganz scharfe Sonderung war der Natur der Verhältnisse nach nicht ausführbar. Es finden sich daher im bürgerlichen Gesetzbuche mehrfach Bestimmungen, welche sich als Vorschriften für das Verfahren betrachten lassen.

Die allgemeine Vormundschaftsordnung vom 10. Oktober 1782 genoß stets ein wohlverdientes Ansehen. Man hat von derselben beibehalten, was sich hierzu empfahl, übrigens Lücken und Mängel, welche in derselben bemerkbar geworden sind, ausgefüllt und berichtigt. Manche neue Bestimmung ist dadurch hervorgerufen worden, daß sich seit dem Erscheinen der Vormundschaftsordnung die socialen, insbesondere gewerblichen Verhältnisse mannichfach verändert und die Beziehungen des Inlandes zum Auslande vermehrt haben.

Zu § 140. Das bürgerliche Gesetzbuch sprach im § 1880 nur aus, daß über der Vormundschaft als Obervormundschaft das zuständige Gericht stehe, überließ jedoch mit Recht der Gerichtsordnung, den Berufskreis desselben zu bestimmen, was hier im Allgemeinen geschieht.

Zu § 141. Eine ähnliche Bestimmung enthält die allgemeine Vormundschaftsordnung Kapitel XIV. § 1.

Zu § 142. Der Vormund steht rücksichtlich der Vormundschaftsführung unter der Ordnungsaufsicht des Vormundschaftsgerichtes, ungeachtet er vielleicht dessen Gerichtsbarkeit nicht untergeben ist. Wenn der Vormund seinen Obliegenheiten nicht nachkommt, kann bloß mit Geboten oder Verböten nicht allemal genügende Hülfe geschafft, sondern bisweilen ein rasches, unmittelbares Eingreifen von Seiten des Vormundschaftsgerichtes nöthig werden.

Zu § 143. Ohne die Vorschrift dieses Paragraphen könnte ein Vormundschaftsgericht gemeint sein, den Bevormundeten, wenn er Beschwerde führen will, aus dem Grunde zurückzuweisen, daß er nicht das Recht habe, vor Gericht zu handeln, Verwandte und Verschwägerte des Bevormundeten aber sowie Andere, welche sich für denselben interessiren, unter dem Vorwande, daß die Angelegenheit sie nichts angehe.

Zu den §§ 144 und 145. Dieselben entsprechen den Vorschriften der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 11. August 1855, die künftige Einrichtung der Be-